

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 18.10.2021

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 29.10.2021, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 29.10.2021, um 09:00 Uhr,

**im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 65,
48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung von Herrn Husmann als **270/2021**
neues Kreistagsmitglied
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bericht der Verwaltung

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| 4 | Aktuelle Corona-Lage | |
| 5 | Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 | 245/2021 |
| 6 | Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 520 in Everswinkel zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel
<i>Versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 21.09.2021</i> | 223/2021 |
| 7 | Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023-2027
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021</i> | 227/2021 |
| 8 | Tarifmaßnahmen zum 01.08.2022 im ÖPNV
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021</i> | 229/2021 |
| 9 | Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Warendorf – Stadt Ahlen zur Sicherstellung des ÖPNVs in der Stadt Ahlen
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021</i> | 233/2021 |
| 10 | Umbesetzung in den Ausschüssen und Gremien des Kreises Warendorf | 271/2021 |
| 11 | Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW | 272/2021 |
| 12 | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Ertragssicherung und Risikominimierung der Kapitalanlagen für Versorgungssysteme | 241/2021/1 |
| 13 | Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION zur Ausweisung der Freiwilligkeit bzw. Pflichtigkeit und des Rechtsbindungsgrades im Haushaltsplan 2022
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 24.09.2021</i> | 246/2021 |

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 270/2021
--	------------------------

Betreff:

Einführung und Verpflichtung von Herrn Husmann als neues Kreistagsmitglied

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	29.10.2021
--	------------

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Herr Marc Harenkamp (Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen) hat sein Mandat im Kreistag des Kreises Warendorf zum 01.10.2021 niedergelegt. Seine Nachfolge tritt Herr Marian Husmann an.

Gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 KrO werden die Kreistagsmitglieder vom Landrat eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Text der Verpflichtung lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 245/2021
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	29.10.2021

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Landrat Dr. Olaf Gericke bringt den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 in den Kreistag ein.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 223/2021
--	------------------------

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 520 in Everswinkel zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	21.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 20.66.012	Bez. 100 Schlösser Route K 33 Alverskirchen I. BA
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	2021: 520.000 EUR (Baukosten) a) Gemeinde 100.000 EUR b) EUR	2022: Erstattung Eigenanteil
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 520 in Everswinkel zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf beabsichtigt zur Aufwertung der 100 Schlösserroute in Alverskirchen entlang der K 33 Abschnitt 3 (Brückhausenstraße) in den Jahren 2021 und 2022 zwischen dem vorhandenen Bürgerradweg und der L 520 einen Radweg zu bauen.

Dieser Radweg besteht aus zwei Teilen, wobei der nördliche Abschnitt in 2021 realisiert werden soll.

Diese Maßnahmen sind im Haushalt unter den Investitionsnummern 20.66.012 und 21.66.003 enthalten.

Die Grenze der beiden Abschnitte ist die Zufahrt zum Gut Brückhausen. Der südliche Abschnitt wird im Weiteren bis zur Kreuzung der L520 verlaufen.

Entlang der L 520 befindet sich derzeit schon ein durch den Kreis Warendorf gefördertes Teilstück (Bürgerradweg). Um dieses Teilstück mit dem künftigen Radweg entlang der K 33 zu verbinden, beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel dieses Teilstück entlang der L 520 bis zum Hollinger Weg (ca. 230 m) zu verlängern. Der Radwegabschnitt ist in der Anlage dargestellt. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast des Landesbetriebes StraßenNRW zu übergeben.

Die Gemeinde Everswinkel hat den Kreis Warendorf gebeten, im Zusammenhang mit den Bauarbeiten an der K 33 Abschnitt 3 auch den Radweg gegen Kostenerstattung zu bauen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll. Für die Durchführung der Arbeiten wurde eine Vereinbarung gemeinsam mit der Gemeinde Everswinkel erarbeitet.

Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde sind die Regelungen zur Durchführung und zur Finanzierung des Radweges entlang der L 520 im Zusammenhang mit dem südlichen Bauabschnitt entlang der K 33.

Diese Vereinbarung gilt nur, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Radwegebau an der K 33 Abschnitt 3, südlicher Teil, realisiert werden kann.

Anlagen:

Karte Radweg L520

Vereinbarungsentwurf Radweg L520

E 417516 m

N 5751344 m

Titel	100-Schlösserroute - Radweg K33.3 / L520		
Inhalt	Anlage zur Vereinbarung mit der Gemeinde Everswinkel		
Institution			
Bearbeiter	Arne Pfeiffer	Datum	18.06.2021
		Maßstab	1 : 5.500



vorhandener
Bürgeradweg

Alverskirchen

Radwegeneubau
Bau vsl. 2021
Kreis Warendorf

Radwegeneubau
Bau vsl. 2022
Kreis Warendorf

Radwegeneubau
Str.NRW /
Everswinkel

vorhandener
Bürgeradweg

L520

Wolbeck

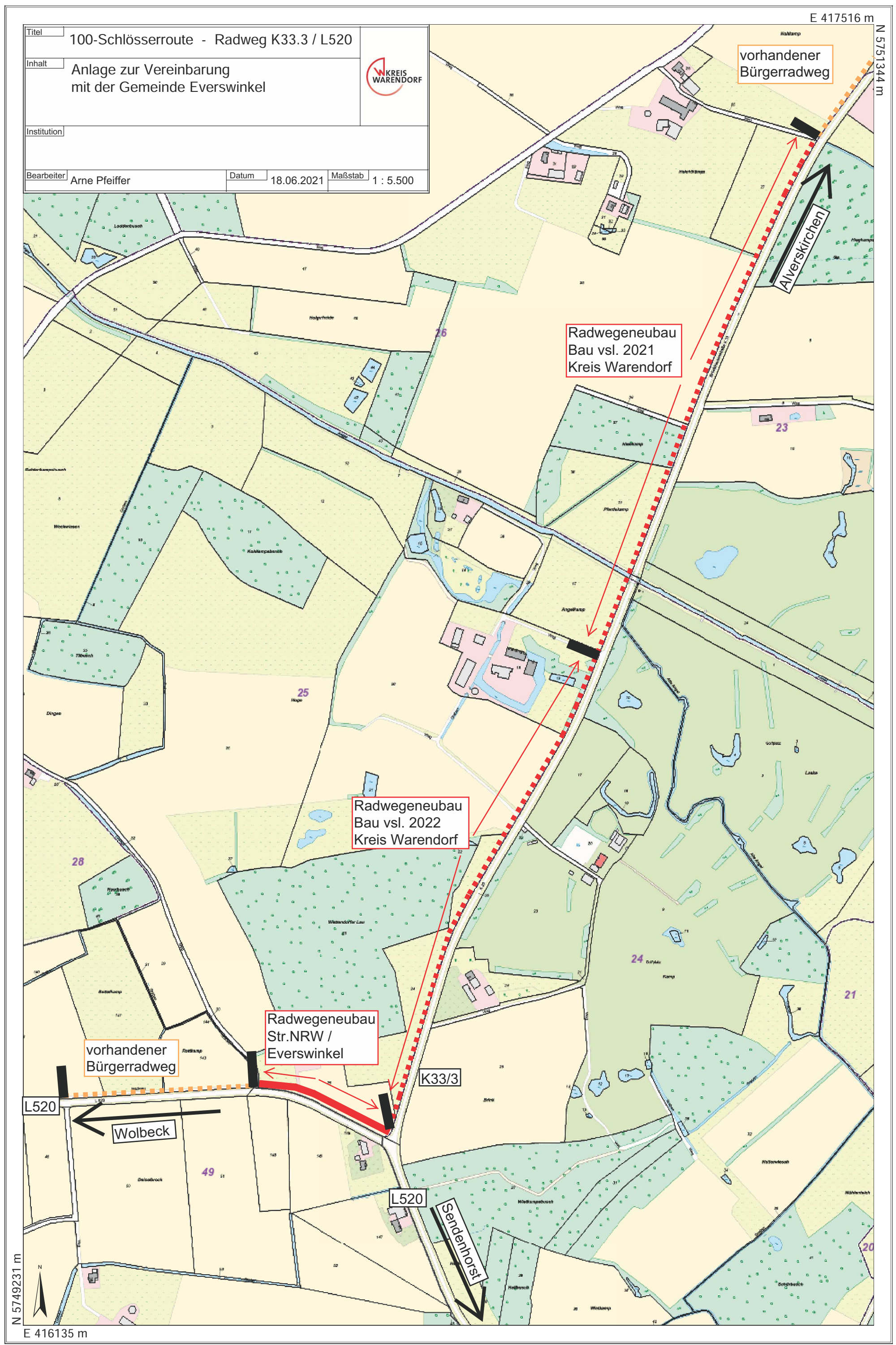
K33/3

L520

Sendhorst

N 5749231 m

E 416135 m



Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend "Kreis" genannt -

und

der **Gemeinde Everswinkel**, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend "Gemeinde" genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis Warendorf beabsichtigt zur Aufwertung der 100 Schlösserroute in Alverskirchen entlang der K 33 Abschnitt 3 (Brückhausenstraße) in den Jahren 2021 und 2022 zwischen dem vorhandenen Bürgerradweg und der L 520 einen Radweg zu bauen. Dieser Radweg besteht aus zwei Teilen, wobei der nördliche Abschnitt in 2021 realisiert werden soll. Die Grenze der beiden Abschnitte ist die Zufahrt zum Gut Brückhausen. Der südliche Abschnitt wird im Weiteren bis zur Kreuzung der L520 verlaufen. Entlang der L 520 befindet sich derzeit schon ein durch den Kreis Warendorf gefördertes Teilstück (Bürgerradweg). Um dieses Teilstück mit dem künftigen Radweg entlang der K 33 zu verbinden, beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel dieses Teilstück entlang der L 520 bis zum Hollinger Weg (ca. 230 m) zu verlängern. Der Radwegabschnitt ist in der Anlage dargestellt. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast des Landesbetriebes StraßenNRW zu übergeben.
2. Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde sind die Regelungen zur Durchführung und zur Finanzierung des Radweges entlang der L 520 im Zusammenhang mit dem südlichen Bauabschnitt entlang der K 33.
3. Diese Vereinbarung gilt nur, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Radwegbau an der K 33 Abschnitt 3, südlicher Teil, realisiert werden kann.

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Kreis nimmt den Bereich topographisch auf und fertigt die Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung. Außerdem stellt der Kreis die Ausschreibungsunterlagen zusammen. Die Planung und Ausschreibung wird in enger Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde stimmt die Details zur Ausführung mit Straßen NRW ab. Die Ergebnisse der Abstimmung werden dem Kreis übermittelt und in der

Planung und Ausführung durch den Kreis berücksichtigt. Die Leistungen für den Radweg an der L520 sollen in einem getrennten Abschnitt in dem Leistungsverzeichnis erfasst werden.

Die Gemeinde führt auf Grundlage der Ausführungsplanung den erforderlichen Grunderwerb durch.

Evt. erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt die Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf durch.

2. Der Kreis führt das Ausschreibungsverfahren einschließlich der Submission durch und beauftragt die Arbeiten. Des Weiteren übernimmt der Kreis die Bauüberwachung, die abschließende Bauabrechnung und die Gewährleistungsüberwachung der Maßnahme.
3. Der Kreis behält sich vor Teile der Leistungen/ die kompletten Leistungen, die unter Punkt 1 und 2 genannt sind, an Dritte zu vergeben.
4. Im Rahmen der Baudurchführung hat die Gemeinde jederzeit das Recht, sich über den Stand der Arbeiten zu informieren, die Baustelle zu besichtigen und an Baubesprechungen teilzunehmen. Der Kreis wird zu diesen Terminen einladen.
5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Bauabnahme in einem gemeinsamen Termin durch mindestens eine/n Vertreter/in der Gemeinde und des Kreises.
6. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast von StraßenNRW zu übergeben. Sämtliche diesbezüglichen Absprachen, Abstimmungen und Verträge werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst und liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

III. Finanzierung der Baumaßnahme

§ 3

Kosten

1. Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Kreis alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau des Radweges entlang der L520 entstehen. Der Kreis erstellt nach Fertigstellung der Maßnahme eine Abrechnung. Leistungen, die einem Abschnitt nicht direkt zuzuordnen sind (z. B. SIGEKO, Bodengutachten, Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung usw.), werden im Verhältnis der Radweglängen (20,7 % Gemeinde und 79,3 % Kreis) aufgeteilt. Der Kreis erhält zusätzlich eine Verwaltungspauschale von 15%.
2. Die Zahlung der anteiligen Kosten hat 4 Wochen nach Übergabe der Zusammenstellung zu erfolgen.
3. Die Gemeinde erwartet eine finanzielle Förderung durch StraßenNRW. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch die Gemeinde und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Der Abschluss der vereinbarten Maßnahmen aus diesem Vertrag ist bis zum 31.12.2022 vorgesehen. Steuerlich stellen diese Leistungen bis zum 31.12.2022 steuerfreie Beistandsleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Sollten

die vereinbarten Leistungen des Kreises nach dem 01.01.2023 beendet werden, so verstehen sich die dann abgerechneten Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Regelsteuersatz), sofern eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegen sollte.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Formelles

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Warendorf, den

Everswinkel, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. Herbert Bleicher
Kreisrechtsdirektor

Andre Hackelbusch
Kreisbaudirektor

Sebastian Seidel
Bürgermeister

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 227/2021
--	------------------------

Betreff:

Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023-2027

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, siehe Anmerkungen zur Finanzierung in den Erläuterungen
Produkt	Nr. 090110	Bez. Räumliche Planung und Entwicklung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf stimmt einer Bewerbung mit den angehörigen Kommunen der 8Plus-Region als LEADER-Region und ggf. weiterer Kommunen für die kommende Förderperiode 2023-2027 zu.
2. Der Kreis Warendorf trägt die Regionale Entwicklungsstrategie mit und unterstützt und gestaltet aktiv die prozessorientierte Umsetzung.
3. Die anteiligen Kosten für die Bewerbung in Höhe von rd. 2.000 € werden in 2021/2022 bereitgestellt. Die Mittel werden zur Abrechnung der Begleitung des Bewerbungsprozesses, für die Fortschreibung der Regionalen

Entwicklungsstrategie, für die Öffentlichkeitsarbeit usw. dem Verein 8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V. zur Verfügung gestellt.

4. Im Falle einer erfolgreichen LEADER-Bewerbung beteiligt sich der Kreis Warendorf anteilig an den anfallenden Kosten für das Regionalmanagement (Personal, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und für Projekte.

Erläuterungen:

LEADER (frz. für *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale* = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein EU-kofinanziertes Strukturförderprogramm, mit dem modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Ziel ist es, die ländlichen Gemeinden gemeinsam mit den Bürgern vor Ort als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken. Das Förderprogramm besteht seit 1991 und wird aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert.

2014 haben sich acht Kommunen und der Kreis gemeinsam als LEADER-Region beworben. Auf Grund der hohen Teilnehmerzahl konnten bei der Benennung als LEADER-Region nicht alle Bewerber berücksichtigt werden. 10 Regionen in NRW, die nicht LEADER-Region wurden, wurde das „kleine Schwester-Förderprogramm“ VITAL.NRW angeboten.

Aktueller Stand

Die Kommunen Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst und Warendorf (Ortsteile) – mit insgesamt rd. 122.000 Einwohnern – wurden im Jahr 2017 vom Land Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2017-2023 als VITAL.NRW-Region anerkannt. Der Vorstand der 8Plus-Region besteht aus den acht Bürgermeistern der oben genannten Kommunen, Vertretern des Kreises sowie verschiedenen Wirtschafts- und Sozialpartnern (LVHS Freckenhorst, Wirtschaftsförderung Kreis Warendorf, DEHOGA, Münsterland e. V., WLV, etc.) und steuert alle Prozesse des Vereins.

Die Region setzt auf Basis einer „Regionalen Entwicklungsstrategie“ (RES) die vielfältigen Projekte von Kommunen, Vereinen und anderen regionalen Akteuren eigenverantwortlich und weitgehend autonom um.

Die RES gibt einen Einblick in die Entwicklungsnotwendigkeiten der Region, arbeitet Schwerpunktthemen in der Region heraus, benennt entsprechende Entwicklungsziele und wendet diese auf die fünf definierten Handlungsfelder (Soziales, Ökonomie, Ökologie, Bildung und Tourismus) an.

In der Förderphase von 2017-2023 stehen rd. 1,9 Mio. € für Maßnahmen zur Verfügung. Der Großteil davon ist bereits in 26 VITAL-Projekte in den Kommunen investiert worden. Darüber hinaus wurden in der Region seit 2019 mit dem neuen Programm „Förderung von Kleinprojekten“ bereits 45 zusätzliche kleinere Maßnahmen gefördert.

Seit Juni 2017 begleitet Frau Jana Uphoff-Overhues als Regionalmanagerin mit einer Vollzeitstelle alle Prozesse rund um den Verein, den Vorstand sowie die Projekte.

Seit Beginn der Förderphase im Frühjahr 2017 konnte die Region sich stetig weiter entwickeln, vernetzen und nachbarschaftlich mit den acht beteiligten Kommunen sowie dem Kreis Warendorf die Regionale Entwicklungsstrategie mit einer breiten Einbindung verschiedener Akteure umsetzen.

LEADER-Bewerbung

Diesen erfolgreichen Prozess möchte die Region „8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V.“ fortsetzen und sich für die kommende Förderperiode 2023-2027 erneut als LEADER-Region bewerben.

Für die Bewerbung ist eine Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie notwendig. Die Gebietskulisse der Region wird voraussichtlich um ein bis zwei Kommunen erweitert. Entsprechende Gespräche werden derzeit geführt.

Mit einem möglichen Zuschlag als LEADER-Region ab 2023 stehen der Region voraussichtlich rd. 3,2 Mio. € Fördermittel zur Verfügung, die in Projekte investiert werden können.

Weitere Informationen zu der VITAL-Region „8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e.V.“ sowie zu den geförderten Projekten finden sie auf der Homepage: www.8plus-vital.nrw

Finanzierung

Die Bewerbungskosten in 2021/2022 (siehe Beschlusspunkt 3) werden aus dem Budget des Amtes 61 erwirtschaftet. Das Wettbewerbsverfahren findet in 2022 statt.

Bei einer erfolgreichen Teilnahme am LEADER-Wettbewerb werden die dann notwendigen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2023 veranschlagt (siehe Beschlusspunkt 4). Die Kosten für das Regionalmanagement mit 1,5 Vollzeitstellen (Vorgabe aus der Förderrichtlinie) in Höhe von voraussichtlich ca. 10.000 € pro Jahr werden nach Klärung der Anzahl der Teilnehmerkommunen im Jahr 2022 abschließend ermittelt und für die Förderperiode 2023-2027 zur Verfügung gestellt. Für die VITAL-Region sind derzeit 5.600 € pro Jahr bei 1,0 Vollzeitstellen veranschlagt.

Für die Beteiligung an Projekten werden zur Finanzierung des Eigenanteils ab 2023 weitere 10.000 € pro Jahr bis 2027 veranschlagt. Dieser Betrag entspricht auch den derzeitigen Projekt-Kofinanzierungsmitteln im Rahmen von VITAL.NRW.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 229/2021
--	------------------------

Betreff:

Tarifmaßnahmen zum 01.08.2022 im ÖPNV

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010610 120210	Bez. Haushaltssteuerung ÖPNV

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien wirken auf eine moderate Preiserhöhung ab dem 01.08.2022 hin. Dabei sollte eine durchschnittliche lineare Erhöhung von bis zu 2 % möglichst nicht überschritten werden.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien setzen sich für die Überführung des JobTicket-Piloten in den Regelbetrieb zum 01.08.2022 ein.

Erläuterungen:

Im Tarifraum Westfalen werden die Merkmale von Fahrkarten und ihre Preise grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres angepasst. Dabei werden zum einen Fahrkartenpreise an die Inflationsentwicklung angepasst, zum anderen aber auch strukturelle Änderungen umgesetzt, die z. B. den räumlichen Geltungsbereich oder die zeitliche Geltungsdauer einer Fahrkarte betreffen. Nach den Vorgaben der Tarifgemeinschaft (TG) soll eine Tarifierpassung die Kostenentwicklung des Zeitraumes der letzten Tarifmaßnahme, also 12 Monate ausgleichen.

Die Umsetzung einer jeden Tarifmaßnahme bedarf eines längeren Vorlaufes, da die jeweiligen Maßnahmen nach Beschlussfassung von der Bezirksregierung genehmigt werden müssen und zeitaufwändige Neuprogrammierungen von Bordcomputern und Ticketautomaten vorgenommen werden müssen. Um diesen Vorlauf zu ermöglichen, wird in der Regel der Beschluss zur Tarifierpassung/-änderung im Dezember des jeweiligen Vorjahres in der TG Münsterland/Ruhr-Lippe gefasst.

Die TG Münsterland/Ruhr-Lippe zählt 28 erlösverantwortliche Partner, zu denen neben den Aufgabenträgern auch die eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen des ÖPNVs und des SPNVs zählen. Hierzu gehören die Kreise, die kreisfreien Städte, der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), die Aufsichtsräte der WVG-Gruppe (RVM, RLG und VKU) sowie der Stadtwerke Münster und Hamm. Die Beschlüsse über eine Tarifmaßnahme mit unmittelbarem Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Partner müssen in den verschiedenen Tarifgremien der TG Münsterland/Ruhr-Lippe einstimmig beschlossen werden. Die Zahl der mitwirkenden Institutionen auf westfälischer Ebene ist mit über 60 Partnern noch deutlich größer. Alle diese genannten Institutionen tragen die sogenannte „Einnahmeverantwortung“.

Alle Partner einschließlich der Kreise als Bus-Aufgabenträger bzw. Bus-Einnahmenverantwortliche können im Münsterland unmittelbar nur über die Preisstufen 0M bis 5M bestimmen. Für Tickets im Stammsortiment in den Preisstufen W6 bis W10 des Westfalentarifs ist der WestfalenTarifausschuss der WestfalenTarif GmbH zuständig. Die Kreise als erlösverantwortliche Partner haben sowohl im regionalen Gremium als auch auf der westfälischen Ebene Sitz und Stimme.

In den letzten Jahren wurde das Tarifsysteem verstärkt als zu kompliziert und die Fahrpreise als zu teuer kritisiert. Der ÖPNV würde damit unattraktiv und die Verkehrswende behindert. Vom Grundsatz wurde gefordert:

- die Fahrpreise abzusenken,
- den räumlichen Geltungsbereich der Tickets zu vergrößern und zu vereinfachen,
- die Mitfahrt in Bus und Bahn für die Kundinnen und Kunden zu vereinfachen.

Die o. g. Wünsche wurden aufgegriffen und haben zu folgenden strukturellen Verbesserungen geführt, welche derzeit mit allen Partnern abgestimmt werden:

- Westfalenweit gültiges pauschales SchülerTicket (bereits seit 01.01.2021 verfügbar)

- Elektronischer digitaler Tarif auf Basis der Luftlinienkilometer für Gelegenheitskunden mit landesweiter Fahrmöglichkeit unter dem Namen „eezy-Westfalen“ bzw. „eezy-NRW“ ab dem 01.12.2021
- Kurzfristige und befristete Angebote zur Kunden(-rück)gewinnung (8Tage-FlexTicket) ab dem 01.01.2022
- Einführung eines stark vereinfachten und ermäßigten JobTickets ab dem 01.08.2022

Der oben beschriebene große Vorbereitungs- und Abstimmungsaufwand führt dazu, dass eine flächendeckende Einführung nicht immer zeitnah umsetzbar ist.

Weiterführende Informationen zur linearen Preisanpassung (Beschlusspunkt 1)

Ziel der Tarifgemeinschaften ist ein turnusmäßiger Ausgleich der inflationsbedingten Kostensteigerungen im ÖPNV. Dieses Modell der Preisanpassung ist vertraglich unter den Partnern der Tarifgemeinschaft so festgelegt. Eine Abweichung davon nach unten würde einen Anspruch der zustimmenden Partner auf einen entsprechenden Ausgleich bewirken.

Davon abweichende Tarifmaßnahmen sind möglich und wurden in der Vergangenheit tlw. auch umgesetzt, wenn alle Partner dem zugestimmt haben. Tariferhöhungen, die über die inflationsbedingte Kostensteigerung hinausgehen, können unter anderem begründet werden durch

- geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie (in Verbindung mit der noch unklaren Situation bezüglich weiterer Rettungsschirme),
- geringere Fahrgeldeinnahmen durch veränderte Schulstruktur (weniger Schüler mit längeren Fahrwegen),
- höhere Kosten im Verkehrssektor gegenüber dem Inflationsausgleich durch überdurchschnittlich gestiegene Energie-, Personal- und Infrastrukturkosten,
- strukturelle Probleme bei der Finanzierung des SPNV (Themen: Insolvenzen von Verkehrsunternehmen, erforderliche Vertragsanpassungen, etc.).

Die Prognose der Inflationsentwicklung für 2021 liegt derzeit bei 1,79 % (Stand: Juli 21). Erfolgt kein Ausgleich über eine Tarifmaßnahme (Null-Runde), entsteht innerhalb eines jeden Tarifjahres allein im Tarifteilraum Münsterland/Ruhr-Lippe ein Defizit von ca. 3,4 Mio. € (Münsterland davon ca. 50 %).

Im Falle einer Null-Runde würden sich im ZVM-Raum Fehlbeträge durch entgangene Einnahmen allein für das kommunale Verkehrsunternehmen RVM in Höhe von 320.000 Euro pro Prozentpunkt ergeben. Hinzu kommen die Beträge in unbekannter Höhe für die Erstattung der entgangenen Einnahmen von eigenwirtschaftlich und beauftragt verkehrenden Linienbusunternehmen sowie die vom NWL beauftragten Linien des Schienenpersonennahverkehrs.

Am Beispiel der RVM würde die Mehrkosten für das Tarifjahr 2022/2023 rd. 570.000 € betragen, die für den Kreis Warendorf als Gesellschafter nach dem Schlüssel für die Erlöse (24 %) Mehrkosten von 137.000 € pro Jahr bedeuten würden.

Um diese zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden, wurde eine Tarifmaßnahme entwickelt, welche Preisanpassungen von im Schnitt 1,69 % für die

regionalen Preisstufen vorsieht. Die endgültige Beschlussfassung des Fahrpreistableaus erfolgt in der Tarifausschusssitzung ML/RL am 10.12.2021.

In welcher Höhe die Preisanpassung sich auswirkt, hängt sehr stark davon ab, inwieweit der pandemiebedingte Einbruch der Nachfrage sich wieder auf ein Niveau von 2019 stabilisiert und inwieweit die Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung (vgl. Ausführungen zum 01.01.2022) Wirkung zeigen.

Die Tarifmaßnahme zum 01.08.2022 beinhaltet folgende Merkmale:

- lineare Anhebung 1,6 – 1,9 %
- Keine Anpassung PS 0 MS/HAM/BOC
- Bartickets + ca. 2 % (keine Anhebung 01.08.21)
- Anhebung EinzelTicket leicht überproportional (Abstand eTarif)
- keine Anhebung KinderTickets/4er KinderTickets
- Überproportionale Anhebung MehrfahrtenTickets (Abschmelzung des Rabattes wegen mittelfristiger Abschaffung)
- ZeitTickets Jedermann, Anpassung um ca. 1,5 %
- FreizeitTickets, Keine Anpassung Eigenanteile FlashTicket/SchülerTicket
- Anpassung FunTicket/FunAbo in Abstimmung mit WT
- SchülerZeitTickets freiverkauf, Anpassung um ca. 1,5 %
- SchülerZeitTickets Schulträger, Anpassung um ca. 1,5 %

Weiterführende Informationen zu strukturellen Maßnahmen: JobTicket (Beschlusspunkt 2) und FlexTicket

Das Pilotprojekt JobTicket ist bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie getestet worden. Wesentliche Elemente sind eine deutliche Vereinfachung des Preisstufen-Systems mit übersichtlichen und westfalenweit abgestimmten Geltungsbereichen. Gleichzeitig ist auch eine deutliche preisliche Absenkung vorgesehen. Zusätzlich kann das Ticket auch mit einem Arbeitgeberzuschuss verbunden werden. Die Gutachter gehen davon aus, dass durch die genannten Verbesserungen eine stärkere Fahrgastnachfrage ausgelöst und daher nach einer Einführungsphase eine kostenneutrale Umstellung des bisherigen JobTickets auf das neue Angebot möglich ist. Die Gremien auf der westfälischen Ebene rechnen bis Dezember 2021 mit einem Beschluss zur Einführung des neuen JobTickets. Der Kreis Warendorf unterstützt diese Entwicklung, weil eine Reihe von Firmen Interesse daran haben, dieses Ticket ihren Beschäftigten anbieten zu können.

Zum 01.01.2022 und befristet bis zum 31.07.2023 wird ein 8 Tage FlexTicket als Teil des Stammsortiments im Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe eingeführt. Eine Verlängerung der Testphase ist möglich und bedarf eines entsprechenden Beschlusses.

Da sich das ÖPNV-Nutzerverhalten vor allem aufgrund der Pandemie deutlich geändert hat, sollen im Zuge der Kundenrückgewinnungsmaßnahmen die Fahrgäste angesprochen werden, die den ÖPNV nur gelegentlich nutzen und aktuell kein Abo abschließen wollen. Diese Zielgruppe sind zum einen ehemalige Abo/Zeitkarten-Nutzer mit nur noch 6-12 Nutzungstagen im Monat und zum anderen Gelegenheitsnutzer mit hohen Nutzungsfrequenzen. Diese Gruppe soll durch das neue befristete Ticketangebot langfristiger gebunden werden und eine flexiblere Nutzung in Zeiten vermehrten Arbeitens im Home-Office ermöglichen. Die einheitliche Rabattierung von 37,5 % (8mal fahren und

5mal zahlen) auf den Einzelkaufpreis eines 24 StundenTickets soll einen niedrighschwelligen Wiedereinstieg in die ÖPNV-Nutzung sowie einen Anreiz zur vertragslosen Bindung geben. Der Gutachter hat das Potenzial des Tickets und die wirtschaftlichen Auswirkungen (z. B. Kannibalisierungseffekte) abgeschätzt und empfiehlt insgesamt die Einführung des Tickets als geeignete Reaktion im Sinne der Kundenrückgewinnung. Um die gewünschte Wirkung kurzfristig erzielen zu können, soll die Maßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt am 01.01.2022 umgesetzt werden.

Merkmale:

- Das 8 Tage FlexTicket besteht aus gebündelt ausgegebenen acht 24 StundenTickets 1 Person.
- Das Ticket wird in allen Preisstufen angeboten, in denen auch das 24 StundenTicket 1 Person angeboten wird. Es wird eine Rabattierung von 37,5 % auf den Einzelkaufpreis eines 24 StundenTicket 1 Person angewandt, um die Kundenansprache (8 x fahren, 5 x zahlen) werblich zu intensivieren.
- Das Ticket ist nicht personalisiert, übertragbar und kann, identisch zum 4erTicket, von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Digitale Tickets sind grundsätzlich persönlich bzw. personenbezogen.
- Die Preise können im Rahmen der Tarifmaßnahme zum 01.08.2022 angepasst werden.

Finanzierung

Nach dem aktuellen Stand der Tarifabstimmungen wird sich die lineare Preiserhöhung der Tarifmaßnahme 2022 im Bereich der kalkulierten Beträge im Wirtschaftsplan der RVM und des Produktes ÖPNV des Haushaltsplanes des Kreises für das folgende Jahr bewegen, sodass voraussichtlich keine Mehraufwendungen erforderlich sind. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich die Fahrgastzahlen im Jahr 2022 wieder annähernd auf dem Niveau des Jahres 2019 konsolidieren.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 233/2021
--	------------------------

Betreff:

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Warendorf – Stadt Ahlen zur Sicherstellung des ÖPNVs in der Stadt Ahlen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120110 010610	Bez. ÖPNV Haushaltssteuerung siehe Erläuterungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf schließt mit der Stadt Ahlen die im Entwurf beigefügte Vereinbarung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Ahlen.
2. Die Vereinbarung kann nach Maßgabe der Bezirksregierung als genehmigender Behörde sowie nach Änderungserfordernissen aufgrund der parallel stattfindenden politischen Beratungen in der Stadt Ahlen und beim Kreis Warendorf, sofern diese zu keiner wesentlichen Änderung führen und von beiden Vertragspartnern einvernehmlich anerkannt werden, angepasst werden.
3. Die Vereinbarung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Erläuterungen:

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV haben die Vertragspartner bereits am 29.06.2015 eine erste delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurden bestimmte Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis übertragen. Die delegierende ÖrV war für bestimmte Aufgaben befristet; für die übrigen Aufgaben soll sie durch die hiesige ÖrV mit Wirkung zum 01.01.2022 abgelöst werden. Die delegierende ÖrV vom 29.06.2015 wird daher durch die hiesige delegierende ÖrV aufgehoben.

Mit dieser ÖrV regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG-NRW auf den Kreis übertragen.

Dabei überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren.

Finanzierung

Neben einigen Änderungen der Rahmenbedingung im ÖPNV ist ein Grund für die Aufhebung der Vereinbarung aus 2015, dass die anteiligen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG-NRW, die der Kreis für die auf die Stadt Ahlen entfallenden Verkehre erhält, nicht mehr zur Deckung der Kosten der Verkehrsleistungen ausreichen. Die Stadt Ahlen leistet hierfür einen zusätzlichen Aufwendungsersatz, durch den dem Kreis die Mehraufwendungen ausgeglichen werden.

Auch der mögliche Mehraufwand, der durch die mit der Stadt Ahlen abgestimmte Kurzlaufzeit der Neuvergabe der Linien für die Jahre 2022 und 2023 zur Berücksichtigung der Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes entstehen kann, war neu zu regeln. Ebenfalls sind die aus dem Mobilitätskonzept resultierenden gewünschten Mehrleistungen, die für die anschließende Konzessionslaufzeit ab 2024 zum Tragen kommen sollen und über die Festlegungen des Nahverkehrsplans hinausgehen, von der Stadt Ahlen zu refinanzieren.

Den Mehraufwendungen bei der RVM für die Stadtverkehre sowie für das Verkehrsunternehmen Breitenbach, die das Linienbündel WAF 2 bedient, stehen durch die Vereinbarung entsprechende Mehrerträge durch die Stadt Ahlen gegenüber.

Anlagen:
ÖrV Ahlen

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Zwischen

der Stadt Ahlen

- im Folgenden: die Stadt -

und

dem Kreis Warendorf

- im Folgenden: der Kreis -

über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der

Stadt Ahlen

- gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner -

Präambel

Der Kreis Warendorf ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV). Er ist gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in seinem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Aufgrund der Errichtung und des Betriebens eines eigenen Verkehrsunternehmens ist die Stadt Ahlen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV haben die Vertragspartner am 29.06.2015 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurden bestimmte Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis übertragen. Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung war für bestimmte Aufgaben befristet; für die übrigen Aufgaben soll sie durch die hiesige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2022 abgelöst werden. Die delegierende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung vom 29.06.2015 wird daher durch die hiesige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV auf den Kreis übertragen. Des Weiteren regeln die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Umfang der Delegation

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Delegation von Aufgaben der Stadt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis in Bezug auf die folgenden Verkehre:
 - a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Ahlen umfasst die Aufgabendelegation alle Linien des Stadtverkehrs Ahlen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der **Anlage** dieser Vereinbarung.
 - b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs umfasst die Aufgabendelegation die im Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der **Anlage** dieser Vereinbarung. Der Kreis Warendorf ist diesbezüglich berechtigt, die Zuständigkeiten auf benachbarte Aufgabenträger weiter zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zu treffen.
 - c) Soweit die vorstehend (lit. a und b) genannten Verkehre z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, umfasst die Aufgabendelegation auch diese geänderten bzw. neuen Verkehre.
- (2) In Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnissen gemäß nachfolgender Bestimmungen auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren:
 - a) Bezüglich der in Abs. 1 genannten Stadtverkehre (lit. a), der Linienabschnitte des Regionalverkehrs (lit. b) einschließlich etwaig überplanter,

veränderter oder durch neue Linien ersetzter oder ergänzter Linien (lit. c) wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art (vgl. Art. 5 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführender Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren auf unbestimmte Zeit übertragen.

- b) Die Befugnisse zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
 - c) Die Befugnis zur Weiterleitung, ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 4 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
 - d) Im Rahmen der nach lit. a) und lit. b) übertragenen behördlichen Befugnisse ist der Kreis auch zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i. S. d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 befugt, jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG. Er nimmt die von Abs. 2 umfassten Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, schließt Verträge und führt Verfahren eigenverantwortlich und in eigenem Namen.
 - (4) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG auf ihre Kosten. Ferner bereitet sie die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG vor.
 - (5) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den in Abs. 1 genannten Verkehren informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.
 - (6) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der nach Abs. 2 übertragenen Aufgaben z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen.
 - (7) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich
 - a) der Kreis des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) – Fachbereich Bus (ZVM Bus) als Regie-Einheit; der ZVM Bus ist durch den

Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt, wobei der Kreis die Mittelweiterleitung weiter selbst durchführt;

- b) die Stadt der städtischen Verkehrsgesellschaft; die städtische Verkehrsgesellschaft ist durch die Stadt zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt.

§ 2 Verkehrsangebot und Finanzierung

- (1) Der Kreis stellt das Verkehrsangebot auf der Basis des jeweils geltenden Nahverkehrsplans sicher. Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet stellt der Kreis vorrangig durch entsprechende Verwendung der Pauschalmittel nach § 11a ÖPNVG NRW und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sicher, die er hierfür von der Stadt als Aufwendungsersatz erhält (§ 3 und § 4 dieser Vereinbarung). Reichen die Pauschalmittel gemäß Satz 1 zur Finanzierung des Verkehrsangebots der Stadtverkehre gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) und der Abschnitte des Regionalverkehrs, die auf dem Stadtgebiet verlaufen, gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) nicht aus, leistet die Stadt einen zusätzlichen Aufwendungsersatz an den Kreis. Die Höhe dieses zusätzlichen Aufwendungsersatzes entspricht dem tatsächlichen Aufwand, der beim Kreis für die Finanzierung des Verkehrsangebots gemäß der Aufgabendelegation nach dieser Vereinbarung anfällt. Der Kreis weist der Stadt seinen tatsächlichen Aufwand durch Vorlage geeigneter Nachweise nach; die Einzelheiten hierzu werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (3) Sollten aufgrund der Berücksichtigung der Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes der Stadt Ahlen ab 2024 durch die vorgeschaltete verkürzte Laufzeit des Linienbündels auf zwei Jahre (2022/2023) Mehrkosten entstehen, leistet die Stadt dem Kreis hierfür einen weiteren Aufwendungsersatz. Über die konkrete Höhe des Aufwendungsersatzes stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.
- (4) Sollten ab 2024 für die Dauer der Laufzeit der den vertragsgegenständlichen Verkehren zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegenden Liniengenehmigungen Mehrleistungen aus dem Mobilitätskonzept der Stadt Ahlen zum Tragen kommen, die über die Festlegungen des Nahverkehrsplans hinausgehen, sind diese von der Stadt Ahlen zu refinanzieren. Über die konkrete Finanzierung stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.

§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Finanzierungsbeteiligung im Regional- und Stadtverkehr

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt Ahlen an der Finanzierung der vom Kreis bestellten und vom Kreis abzugeltenden Regionalverkehre, soweit sie im Stadtgebiet verlaufen. Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte der Regionalverkehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a) gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt.
- (2) Für die Delegation der Weiterleitung und Verwendung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (§ 1 Abs. 2 lit. b) dieser Vereinbarung) überträgt die Stadt dem Kreis als Aufwendersatz den Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf den Stadtverkehr Ahlen entfällt.
- (3) Die auf die Stadt entfallenden Mittel werden zur Erfüllung der Aufwendersatzansprüche des Kreises nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt. Der Kreis leitet 80 % der Mittel, die er hiernach von der Stadt erhält, und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ÖPNVG NRW an Verkehrsunternehmen weiter. Von den dem Kreis zufließenden Mittel stehen diesem ein Anteil von 20 % für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreis ist für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der Mittel verantwortlich und übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Er stellt die Stadt von allen diesbezüglichen Lasten frei. Die Maßnahmen des Kreises zur Weiterleitung oder Verwendung der Mittel sehen keine Zahlungsansprüche gegen die Stadt vor.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c) obliegen dem Kreis die Weiterleitung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre.

- (2) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW überträgt die Stadt dem Kreis ihren Anteil an den Landesmitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW für alle in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Verkehre. Diese auf die Stadt entfallenden Mittel werden entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt.
- (3) Mit der Übertragung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale von der Stadt auf den Kreis ist zugleich eine angemessene Entschädigung für die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten bewirkt, vgl. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW. Der Kreis leitet die Mittel im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an die Verkehrsunternehmen weiter. Hinsichtlich der Berechnung und Aufteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale bedient sich der Kreis der Regieeinheit ZVM Bus. Von den dem Kreis nach § 11a ÖPNVG NRW zufließenden Mittel sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5% an alle anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.
- (4) Der Kreis erbringt den Nachweis nach § 11 a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die vom Land der Stadt zugewiesenen Mittel und übermittelt dieser bei Bedarf alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ÖPNVG NRW erforderlichen Informationen (vgl. auch § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

- (1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten des Kreises erfolgt wegen in dieser Vereinbarung bereits geregelter Entschädigungen nicht.
- (2) Der Kreis übernimmt mit den übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.
- (3) Für Maßnahmen der Stadt bzw. ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bezug auf den Stadtverkehr Ahlen trägt die Stadt gegenüber dem Kreis alle ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (4) Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufhebung der Vereinbarung infolge einer Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (7) Die Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.
- (8) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung bilden die Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung. Werden diese beiden Vorschriften grundlegend geändert bzw. ersatzlos aufgehoben, ist der Stadt Ahlen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar; die Vereinbarung wird in diesem Fall ebenfalls aufgehoben. Die Stadt Ahlen zeigt den Wegfall der Geschäfts-

grundlage gegenüber dem Kreis an und wirkt auf die Aufhebung der Vereinbarung und deren Veröffentlichung hin. Alternativ können sich die Vertragspartner im Falle der grundlegenden Änderung oder Aufhebung von § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW auf eine Anpassung dieser Vereinbarung einigen.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlage ist als Bestandteil dieser Vereinbarung der Vereinbarung beigelegt:
Liste der Linien des Stadtverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) sowie der Linien des Regionalverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b)

Für die Stadt Ahlen

Ahlen, den XX.XX.XXXX

Für den Kreis Warendorf

Warendorf, den XX.XX.XXXX

.....

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

.....

Dr. Olaf Gericke

Landrat

Anlage

Zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf
dem Gebiet der Stadt Ahlen

Zum Stadtverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) gehören die Linien:

- 443
- 446
- 448
- 449
- 455
- 456
- 458
- 459
- AST Ahlen
- C1
- C2
- C3
- C4
- C5
- C6
- T7
- C9 (zusätzlich ab 2024)

Zum Regionalverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) gehören die auf dem Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte der Linien:

- 333
- 353
- N1
- AST-Enniger
- R33

– R37

– R38

– R51

– R54

– R55

– S30

– S35

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 271/2021
--	------------------------

Betreff:

Umbesetzung in den Ausschüssen und Gremien des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	29.10.2021
--	------------

Beschlussvorschlag:

Die Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreises Warendorf und Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen, in denen der Kreis Warendorf vertreten ist, wird wie folgt beschlossen:

Ausschüsse des Kreises Warendorf:

	Stellv. Mitglied (alt):	Stellv. Mitglied (neu):
Kreisausschuss	Marc Harenkamp	Wird noch benannt
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz	Marc Harenkamp	Wird noch benannt
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung	Marc Harenkamp	Wird noch benannt

Bauausschuss	Mitglied (alt): Marc Harenkamp	Mitglied (neu): Wird noch benannt
Wahlprüfungsausschuss	Mitglied (alt): Marc Harenkamp	Mitglied (neu): Wird noch benannt

Gremien und Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen:

Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf	Verbandsversa mmlung	Stellv. Mitglied (alt): Marc Harenkamp	Stellv. Mitglied (neu): Wird noch benannt
--	-------------------------	--	---

Erläuterungen:

Mit Kreistagsbeschluss vom 13.11.2020 (Vorlage 151/2020 und 155/2020) wurden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises Warendorf in die Ausschüsse des Kreises Warendorf und die verschiedenen Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen entsandt.

Herr Marc Harenkamp (Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen) hat zum 01.10.2021 sein Kreistagsmandat niedergelegt. Eine Neubesetzung in den Ausschüssen des Kreises Warendorf und den Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen ist daher erforderlich.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 272/2021
--	------------------------

Betreff:

Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	29.10.2021
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 0401	Bez. Kultur
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 17.40.003	Bez. Modernisierung Museum Abtei Liesborn
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) Siehe Erläuterungen in der Sitzungsvorlage 199/2021 b) Siehe Erläuterungen in der Sitzungsvorlage 199/2021	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die am 13.08.2021 getroffene Eilentscheidung über die überplanmäßigen Auszahlungen in der Produktgruppe 0401 „Kultur“ bei der Investitions-Nr. 17.40.003 „Modernisierung Museum Abtei Liesborn“.

Erläuterungen:

In der Sondersitzung des Kreisausschusses am 13.08.2021 wurde im Wege einer Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 450.000 € in der Produktgruppe 0401 „Kultur“ bei der Investitions-Nr. 17.40.003 „Modernisierung Museum Abtei Liesborn“ beschlossen.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 3 KrO NRW ist die Entscheidung dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 241/2021/1
---------------------------------------	--------------------------

Betreff:

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Ertragssicherung und Risikominimierung der Kapitalanlagen für Versorgungssysteme

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: CDU-Kreistagsfraktion	24.09.2021
Kreistag Berichterstattung: CDU-Kreistagsfraktion	29.10.2021

Zur Abstimmung.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 24.09.2021 wurde der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.07.2021 zur Ertragssicherung und Risikominimierung der Kapitalrücklagen für Versorgungssicherungssysteme beraten.

Der Finanzausschuss hat in dieser Sitzung dem in Ziffer 1 und 2 geänderten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion wie folgt mehrheitlich zugestimmt:

1. Die Diversifizierung der Kapitalrücklagen und Anlage weiterer „Töpfe“ ab einer sinnvollen Größenordnung je Topf.
2. Im Rahmen der Richtlinien der Finanzanlagen des Kreises Warendorf eine Strategie für eine Optimierung der Ertragschancen zu erarbeiten.
3. Neben der Abdeckung der ungefähren jährlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen auch die Zuführungen zu Beihilferückstellungen durch die Zuführung vorhandener Kreisliquidität im Rahmen der jährlichen Kreishaushalte in die Deckungstöpfe einzuarbeiten.
4. Bei darüber hinaus vorhandener Kreisliquidität den Kapitalanlagen weitere Mittel zur Abdeckung auch der weiteren Pensions- und Beihilferückstellungen zuzuführen.

Unter Berücksichtigung der Anregungen des Finanzausschusses hat die CDU-Kreistagsfraktion am 13.10.2021 ihren Antrag vom 20.07.2021 modifiziert (s. Anlage). „Die CDU-Fraktion beantragt:

1. die Fortsetzung der Diversifizierung der Kapitalanlagen durch die Anlage weiterer Kapitalstöcke ab einer sinnvollen Größenordnung je vorhandenem Kapitalstock;
2. im Rahmen der „Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf“ eine Strategie für eine Optimierung der Ertragschancen zu erarbeiten;
3. soweit es die vorhandene Kreisliquidität ermöglicht, neben der Abdeckung der ungefähren durchschnittlichen jährlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen auch die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen bei der Höhe der Kapitaleinlage im Rahmen der jährlich zu beschließenden Kreishaushalte zu berücksichtigen;
4. bei darüber hinaus absehbar langfristig vorhandener Kreisliquidität den Kapitalanlagen zusätzliche Mittel zur Abdeckung weiterer Teile des hohen Bestandes an Pensions- und Beihilferückstellungen zuzuführen.“

Anlagen:

Modifizierter Antrag vom 13.10.2021

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender

Guido Gutsche
Homanns Kämpe 17 b
59320 Ennigerloh
mobil: 0170-3114670
e-Mail: ggutsche@aol.com

www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de

13.10.2021

**Ertragssicherung und Risikominimierung der Kapitalrücklagen für
Versorgungssicherungssysteme**

Modifizierter Antrag vom 20.07.2021 (Aufnahme der Anregungen vom Finanzausschuss) zur vorgesehenen Sitzung.

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

für das vergangene Jahr mussten wir feststellen, dass die Sicherung der Kapitalanlageergebnisse zu einem vorübergehenden Rückgang des Anlagevermögens bei zwei Anlagetöpfen geführt hat.

Der dritte Anlagetopf bei der BW-Bank konnte jedoch ein recht gutes Anlageergebnis erzielen.

Sicherungssysteme haben in sich schnell ändernden Zeiten keine Flexibilität und kosten somit mögliche Erträge. Eine Möglichkeit zur Ertragsstabilisierung wäre die Investition in unterschiedliche Anlagesysteme.

Somit schlagen wir vor, dass der Kreis Warendorf die Kapitalanlagen für die Pensionsrückstellungen auf weitere Anlagetöpfe verteilt. Dies sollte geschehen, sobald die Investitionssumme in einem Topf die zehn Millionen Euro erreicht hat.

Es sollten die gleichen Anlagevorgaben gemäß Anlagerichtlinie gelten wie bei den drei bestehenden Kapitalanlagetöpfen, darüber hinaus durch eine größere Diversifizierung die Ertragschancen optimiert werden.

Neben den steigenden Pensionsrückstellungen stellen wir auch einen Anstieg der damit einhergehenden Beihilferückstellungen fest. Auch diese Verpflichtungen werden zukünftige Generationen stärker belasten.

Für die CDU-Fraktion ist es daher wünschenswert, neben den Rückstellungen für Pensionen auch diejenigen für Beihilfen durch die Bildung geeigneter Kapitalrücklagen zu decken. Da die Liquidität des Kreises schwankend ist, sich gleichwohl in den letzten Jahren gezeigt hat, dass aufgrund der strukturellen Finanzierung der Kreise auf NKF-Basis ausreichende liquide Mittel für eine regelmäßige Aufstockung der geplanten Rücklagen gegeben war, wünschen wir bei liquider Machbarkeit eine Orientierung der jährlichen Rücklagenzuführung am Zuwachs der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Bei darüberhinaus verfügbarer Liquidität sollten auch bestehende „Alt“rückstellungen mit Kapitalzuführungen in die Anlageformen unterfüttert werden.

Insgesamt können wir sehr froh sein, dass wir im Sinne einer nachhaltigen Anlage und einer soliden Generationengerechtigkeit diesen Weg beschritten haben. Gehen wir ihn weiter und sichern ihn somit auch weiter ab.

Die CDU-Fraktion beantragt

1. die Fortsetzung der Diversifizierung der Kapitalanlagen durch die Anlage weiterer Kapitalstöcke ab einer sinnvollen Größenordnung je vorhandenem Kapitalstock;
2. im Rahmen der „Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf“ eine Strategie für eine Optimierung der Ertragschancen zu erarbeiten;
3. soweit es die vorhandene Kreisliquidität ermöglicht, neben der Abdeckung der ungefähren durchschnittlichen jährlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen auch die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen bei der Höhe der Kapitaleinlage im Rahmen der jährlich zu beschließenden Kreishaushalte zu berücksichtigen;
4. bei darüber hinaus absehbar langfristig vorhandener Kreisliquidität den Kapitalanlagen zusätzliche Mittel zur Abdeckung weiterer Teile des hohen Bestandes an Pensions- und Beihilferückstellungen zuzuführen.

gez.
Guido Gutsche
Fraktionsvorsitzender

gez.
Stephan Schulze-Westhoff
stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Rolf Möllmann
Fraktionssprecher Finanzen

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 246/2021
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION zur Ausweisung der Freiwilligkeit bzw. Pflichtigkeit und des Rechtsbindungsgrades im Haushaltsplan 2022

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Kreistagsfraktion Die FRAKTION	24.09.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Kreistagsfraktion Die FRAKTION	01.10.2021
Kreistag Berichterstattung: Kreistagsfraktion Die FRAKTION	29.10.2021

Erläuterungen:

Auf den beiliegenden Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION wird verwiesen.

Anlagen:

Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION vom 10.09.2021



Der Vorsitzende

10.09.2021

Landrat des Kreises Warendorf

Herr Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf

Antrag zur Beratung in den kommenden Sitzungen des Finanzausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages

Wir beantragen hiermit:

Die Produkte im Haushaltsplan des Kreises Warendorf weisen ab dem Haushalt 2022 analog denen des Kreises Coesfeld die Freiwilligkeit bzw. die Pflichtigkeit und im letzteren Falle auch den jeweiligen Rechtsbindungsgrad aus.

Begründung:

Auf diese Weise ist für alle Mitglieder des Kreistags, deren Aufgaben gemäß § 26 KrO NRW es sind,

g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,

h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,

viel einfacher ihre o.g. Verpflichtungen umfassend zu erkennen und ihnen entsprechend nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'S', 'S', and 'M' written in a cursive, stylized manner.

Stephan Schulte